



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

- **Änderungen im Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt;**
- **Änderung 50; Bereich: „Pettenhofen Ost“ in Wohnbaufläche**
- **Änderung 51; Bereich: „Friedrichshofen – West“ in Wohnbaufläche**
- **Änderung 52; Bereich: „Oberhaunstadt-Ost / nördl. Sportplatz“ in Wohnbaufläche**
- **Änderung 53; Bereich: „Zuchering – West“ in Wohnbaufläche**
- **Änderung 54; Bereich: „Betriebsareal der AUDI AG an der Ortsumgehung Etting“ in Gewerbliche Baufläche**
- **Änderung 55; Bereich: „Nördlich der B16 im Ortsteil Mailing-Feldkirchen“ in Gewerbliche Baufläche**

Der Stadtrat hat am 26.07.2012 die Flächennutzungsplanänderungen Nr. 50 „Pettenhofen-Ost“, Nr. 51 „Friedrichshofen-West“, Nr. 52 „Oberhaunstadt-Ost / nördlich Sportplatz“, Nr. 53 „Zuchering-West“, Nr. 54 „Audi Betriebsareal an der Ortsumgehung Etting“ und Nr. 55 „Gewerbliche Baufläche nördlich der B 16 im Ortsteil Mailing-Feldkirchen“ festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderungen wurden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 14.11.2012 mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. In der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 51 für den Bereich „Friedrichshofen – West“ ist für die geplante Wohnbaufläche im Westen das Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung (PlanzV) „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ zu ergänzen.
2. In der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 55 für den Bereich „Nördlich der B 16 im Ortsteil Mailing – Feldkirchen“ ist für die geplante gewerbliche Baufläche an der Südgrenze entlang der B16 zur bestehenden Wohnbebauung das Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung (PlanzV) „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ zu ergänzen.

Die Auflagen wurden vollzogen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung werden die Änderungen Nr. 50, 51, 52, 53, 54 und 55 des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jeder kann die o. g. Änderungen des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

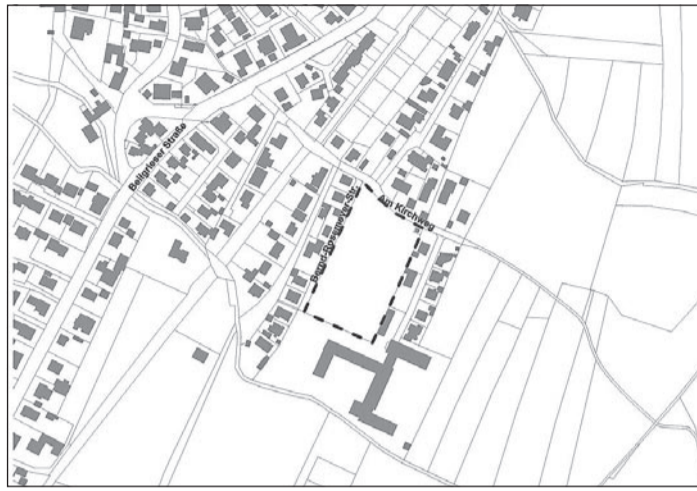
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



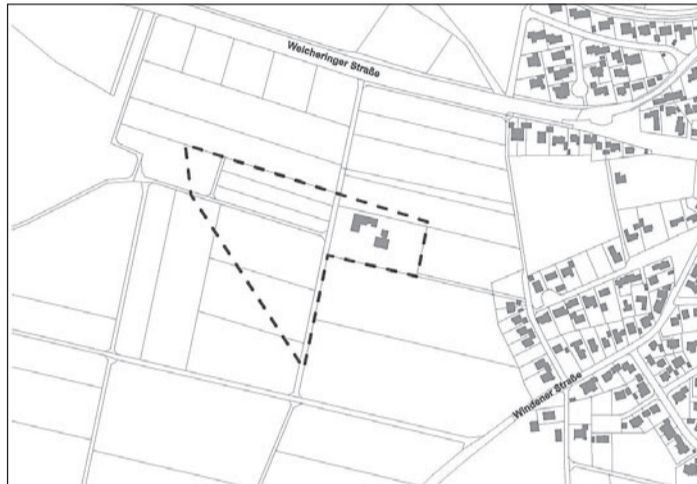
Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 50 für den Bereich „Pettenhofen-Ost“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 51 für den Bereich „Friedrichshofen-West“



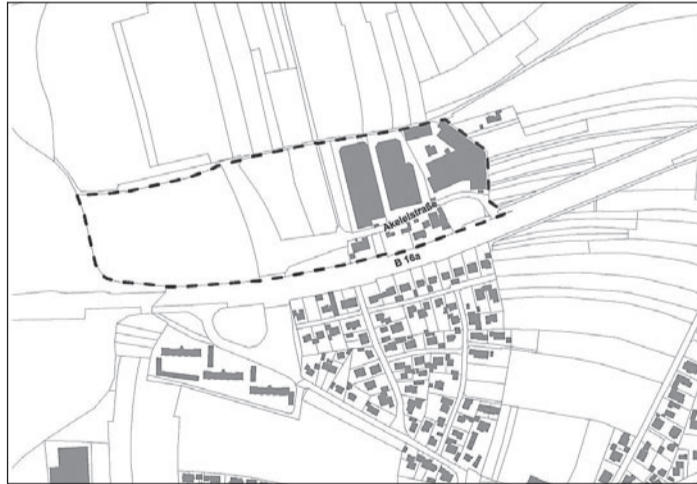
Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 52 im Bereich „Oberhaunstadt – Ost / nördlich Sportplatz“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 53 im Bereich „Zuchering-West“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 54 im Bereich „Betriebsareal der AUDI AG an der Ortsumgehung Etting“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 55 im Bereich „Nördlich der B16 im Ortsteil Mailing-Feldkirchen“

Ingolstadt, 05.12.2012

Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann, Oberbürgermeister

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 29.11.2012 (Az.:00381-12-11)

Vorhaben/Betreff:
Ausbau des Dachgeschosses zu 3 Studentenappartements

Grundstück: Ingolstadt, Moritzstraße 15

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 423

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 29.11.2012). Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses zu 3 Studentenappartements.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

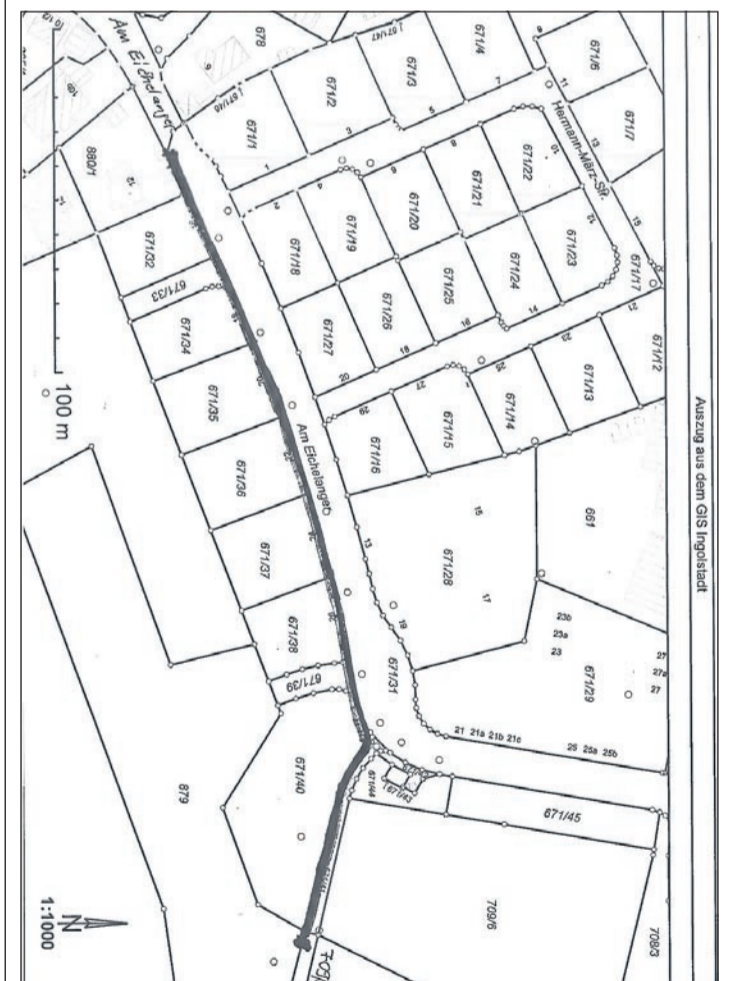
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

1. Bekanntmachung

Einziehung eines Feldweges

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt ein Teilstück des Feldweges „Eichelangerweg“ laut Lageplan einzuziehen, da dieses Teilstück durch den Bebauungsplan „Rothenturm – Eichelanger Nr. 145 G“, in der Natur nicht mehr vorhanden ist.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



- **Vollzug der Wassergesetze; Kanalisation der Stadt Ingolstadt;**
- **Einleiten von Mischwasser aus 1 Mischwasserentlastung in die Sandrach und**
- **Einleiten von Regenwasser aus 2 Regenwassereinleitungen in Dünzlau in die Schutter und in den Schnabelgraben**

Derzeit liegen für die Entwässerung der Stadt Ingolstadt mehrere gehobene Erlaubnisse nach dem Wasserrecht für die Einleitungsstellen von Mischwasser aus Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen in Gewässer vor. Diese gehobenen Erlaubnisse werden immer mit Befristung erteilt.

Für das Einleiten von Mischwasser aus 1 Mischwasserentlastung in die Sandrach ist die Erlaubnis bis 31.12.2017 befristet. Für das Einleiten von Regenwasser aus 2 Regenwassereinleitungen in Dünzlau in die Schutter und in den Schnabelgraben sind die Erlaubnisse bis 31.12.2012 befristet. Die Ingolstädter Kommunalbetriebe haben für diese Einleitungsstelle einen Antrag auf Erteilung neuer Erlaubnisse

gestellt. Bei der Mischwassereinleitung wurde dabei eine niedrigere Einleitungsstelle als bisher beantragt.

Für die jeweiligen Einleitungsstellen wurde jeweils die Erteilung einer Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 17.12.2012 bis einschließlich 17.01.2013 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die genannten Einleitungsstellen berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, spätestens bis zum **31.01.2013**, bei der Stadt Ingol-

stadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gesondert festgesetzt.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt

Die Jagdgenossenschaft hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 14.11.2012 einstimmig beschlossen, den Jagdpachtschilling für den Wegebau zu verwenden.

Franz Wöhrl
Jagdvorsteher